

Presseerklärung

9. Juli 2015

Big Brother im Straßenverkehr

Dashcam-Aufzeichnungen sollen im Strafverfahren verwertbar sein.

Rechtsanwaltskammer Düsseldorf. Dashcams sind auf Skihelmen ebenso beliebt wie beim Fahrrad- oder Autofahren. „Unter Juristen tobt allerdings eine lebhafte Diskussion, ob die digitalen Aufzeichnungen auch aus datenschutzrechtlichen Gründen zulässig sind. Das Amtsgericht Nienburg hatte als erstes Gericht in Deutschland kein Problem damit, einen Verkehrsrowdy mittels Dashcam zu überführen,“ erklärt der Präsident der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, Rechtsanwalt und Notar Herbert P. Schons aus Duisburg, der auch Fachanwalt für Verkehrsrecht ist.

In dem Urteil des Amtsgerichts Nienburg vom 20.01.2015 (Az.: 4 Ds 155/14, 4 Ds 520 Js 39473/14) ging es um einen Alfa Mito-Fahrer, der auf der Autobahn von einem VW T5 von hinten bedrängt wurde. Der VW T5-Fahrer überholte schließlich den Alfa, setzte sich bei rund 100 km/h vor ihn und reduzierte die Geschwindigkeit. Weil sich der Abstand der beiden Fahrzeuge auf unter eine Fahrzeuglänge reduzierte, wich der Alfa auf die linke Spur aus. Während des Überholvorgangs zog der T5 nach links, sodass zwischen den beiden Fahrzeugen nur noch 5 cm Platz war. Der Alfa-Fahrer fuhr zum nächsten Parkplatz, wohin ihm der T5-Fahrer folgte und ihn auf das Übelste beleidigte. Sein Pech: Der Alfa-Fahrer hatte im Fahrzeuginnenraum eine Dashcam installiert, welche die Verkehrsverstöße des T5 aufgezeichnet hatte.

Das Amtsgericht Nienburg verurteilte den Angeklagten wegen Nötigung und gefährlichem Eingriff in den Straßenverkehr und ließ dabei auch die Videoaufzeichnungen als Beweismittel zu. Dagegen hatte der Angeklagte argumentiert, dass dies datenschutzrechtlich und strafprozessual unzulässig sei.

Ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen Dashcam-Aufzeichnungen in gerichtlichen Verfahren verwertet werden dürfen, ist derzeit Gegenstand einer breiten Diskussion in der juristischen Fachwelt und der allgemeinen Öffentlichkeit. Aus dem Bereich der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit liegen die ersten Entscheidungen der Eingangsinstanzen vor, während strafgerichtliche Entscheidungen noch fehlen. Insofern hat das Amtsgericht Nienburg echtes Neuland betreten. In der wesentlichen Passage des Urteils heißt es: „Im Rahmen der gebotenen Interessenabwägung zwischen dem Interesse des Zeugen an der Anfertigung der Aufzeichnung zum Zwecke der Beweissicherung und dem Interesse des Angeklagten an der Unverletzlichkeit des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung überwiegt das Interesse des Zeugen. Maßgeblich ist insoweit, dass die kurze, anlassbezogene Aufzeichnung nur die Fahrzeuge, aber nicht die Insassen der Fahrzeuge abbildet und nur Vorgänge erfasst, die sich im öffentlichen Straßenverkehr ereignen,“ betont das Gericht.

Der Eingriff in das Recht des Angeklagten sei daher denkbar gering, während das Interesse des Zeugen an einem effektiven Rechtsschutz besonders hoch sei. „Denn gerade die gerichtliche Aufklärung von Verkehrsunfallereignissen leidet fast ausnahmslos unter dem Mangel an verlässlichen, objektiven Beweismitteln. Zeugenaussagen sind vielfach ungenau und subjektiv geprägt, Sachverständigengutachten kostspielig und häufig unergiebig. Der anlassbezogene Einsatz der Dashcam ist deshalb in dieser konkreten Fallgestaltung für den vom Zeugen verfolgten Zweck der Beweissicherung geeignet, erforderlich und verhältnismäßig“, befanden die Nienburger Richter.

Rechtsanwalt und Notar Schons kommentiert die Entscheidung: „Das Gericht hat einerseits festgestellt, dass im Strafverfahren kein generelles Beweisverwertungsverbot für Dashcam-Aufzeichnungen besteht, betont aber zugleich, dass die Verwertbarkeit in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen sei. Generell sollten Bürger mit derartigen Aufzeichnungen extrem sensibel umgehen.“

Das Amtsgericht Nienburg selbst hat jedenfalls keine Angst vor Missbrauchsgefahren wie der späteren Veröffentlichung entsprechender Videos im Internet. „Die dem Einwand zugrundeliegende abstrakte Furcht vor allgegenwärtiger Datenerhebung und dem Übergang zum Orwell'schen Überwachungsstaat darf nicht dazu führen, dass den Bürgern sachgerechte technische Hilfsmittel zur effektiven Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung kategorisch vorenthalten werden,“ warnt das Gericht.

Wer sich gegen den Vorwurf, einen Verkehrsverstoß begangen zu haben, zur Wehr setzen will, sollte einen Fachanwalt für Verkehrsrecht zu Rate ziehen.

Fachanwälte für Verkehrsrecht (und für 20 weitere Rechtsgebiete) sowie Rechtsanwälte mit besonderen Schwerpunktgebieten aus dem Kammerbezirk Düsseldorf finden Sie im Internet unter www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de, Stichwort: „Anwaltssuche“.

Düsseldorf, den 09.07.2015 – Text zu ca. 5.308 Zeichen.

Ansprechpartner für Rückfragen und nähere Informationen:

Rechtsanwältin Dr. Susanne Offermann-Burckart, Hauptgeschäftsführerin der Rechtsanwaltskammer, Freiligrathstr. 25, 40479 Düsseldorf, Tel.: 0211/4950213, Handy: 0151/11547206, Fax: 0211/4950228, E-Mail: info@rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de.

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf vertritt alle aktuell 12.370 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus dem Oberlandesgerichts-Bezirk Düsseldorf. Dieser umfasst die Landgerichts-Bezirke Düsseldorf, Duisburg, Kleve, Krefeld, Mönchengladbach und Wuppertal.